

8. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. Juni 1954

208/J

Anfrage

der Abg. Eibegger, Dr. Misch, Holzfeind und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen,
betreffend Gebührenerleichterung bei Konvertierung von Geldschuldforderungen.

-.-.-.-

Mit der Einführung des reichsdeutschen Gebührenrechtes wurde unter anderem auch das Gesetz vom 22.2.1907, betreffend Gebührenerleichterungen bei Konvertierung von Geldschuldforderungen, aufgehoben. Dieses Gesetz setzte für bereits beurkundete Geldschulden, bei denen nur die Höhe der Zinsen oder die Frist zur Rückzahlung abgeändert wurde, statt einer percentuellen Gebühr nur eine feste Gebühr fest. Die selbe feste Gebühr entfiel bei Hypotheken öffentlicher Kreditinstitute, die zur Umwandlung bestehender Hypothekarschulden aufgenommen wurde, wenn aus der neuen Schuldurkunde hervorging, daß entweder der Zinsfuß für die ganze Darlehensdauer um mindestens $\frac{1}{4}$ Prozent herabgesetzt wurde oder daß ohne Zinsfuß erhöhung eine kündbare Hypothek in eine unkündbare Tilgungshypothek umgewandelt wurde.

Gerade heute, bei all den Bestrebungen um eine Zinsfußsenkung, würden diese Bestimmungen im Interesse der Österreichischen Wirtschaftspolitik liegen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehende

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, zu prüfen, ob sinngemäß die Bestimmungen des oben angeführten Bundesgesetzes wieder eingeführt werden können, und den unterzeichneten Abgeordneten darüber zu berichten?

-.-.-.-.-